

Verbrennen biogener Materialien

Laut Bundes-Luftreinhaltegesetz 2011 ist das Verbrennen von biogenen Materialien (zB. auch Reisigfeuer) sowie das Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten.

Vom diesem Verbot sind ua. Lager- und Grillfeuer sowie Sonnwendfeuer ausgenommen.

Für Sonnwendfeuer (Brauchtumsfeuer) dürfen nur Materialien wie Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub im trockenen und unbehandelten Zustand verwendet werden.

Ein Sonnwendfeuer ist vom Veranstalter spätestens zwei Werktage vorher bei der Städt. Sicherheitswache, Pfarrgasse 11, 4820 Bad Ischl, Tel. 06132 23288, Fax 06132 30170, mail: polizei@stadtamt-badischl.at unter Nennung von Namen, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person zu melden.

[Das entsprechende Anmeldeformular befindet sich hier](#)

Der Veranstalter ist für das ordnungsgemäße und sichere Abbrennen des Sonnwendfeuers verantwortlich.

Verstöße gegen das Verbrennungsverbot werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit bis zu € 3.630,- bestraft.



Foto Perstl